



Brüssel, den 7.8.2020
COM(2020) 360 final

2020/0165 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
in Bezug auf die Identifizierung von Steuerpflichtigen in Nordirland**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Vereinigte Königreich hat die Europäische Union am 31. Januar 2020 verlassen. Gemäß dem Austrittsabkommen¹ ist das Vereinigte Königreich für die EU nun ein Drittland.

Die EU und das Vereinigte Königreich haben allerdings einen Übergangszeitraum bis Ende 2020 vereinbart, in dem unter anderem die Mehrwertsteuervorschriften der EU im Vereinigten Königreich weiterhin gelten.²

Ab dem 1. Januar 2021 werden die Mehrwertsteuervorschriften der EU nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Auf der Grundlage des Protokolls zu Irland/Nordirland³ (im Folgenden „Protokoll“), das Teil des Austrittsabkommens ist, unterliegt Nordirland in Bezug auf Waren jedoch weiterhin den MwSt-Vorschriften der EU, um eine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland zu vermeiden. In Bezug auf Dienstleistungen hingegen gilt Nordirland zusammen mit dem Rest des Vereinigten Königreichs als Drittland.

Dies führt unweigerlich zu einem doppelten bzw. gemischten Mehrwertsteuersystem in Nordirland, bei dem Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und Einfuhren von Gegenständen, die gemäß den in Titel V der MwSt-Richtlinie⁴ festgelegten Vorschriften über den Ort des steuerbaren Umsatzes in Nordirland verortet sind, den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegen, während dies für Dienstleistungen, die in diesem Gebiet erbracht werden, nicht gilt.

Damit das Mehrwertsteuersystem der EU ordnungsgemäß funktionieren kann, ist es sehr wichtig, dass Steuerpflichtige, die in Nordirland die in Artikel 214 aufgelisteten Lieferungen von Gegenständen (einschließlich sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen) oder innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen (auch durch nicht steuerpflichtige juristische Personen) bewirken, gemäß den MwSt-Vorschriften der EU registriert sind. Dies ist auch erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Sonderregelungen für Steuerpflichtige sicherzustellen, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen oder Fernverkäufe von Gegenständen tätigen.

Im Hinblick darauf ist es wichtig, dass diese Steuerpflichtigen (und gegebenenfalls auch nicht steuerpflichtige juristische Personen) in Nordirland über eine spezifische EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer identifiziert werden, die nach den EU-Vorschriften vergeben wird und sich von britischen, nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs vergebenen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern (die mit „GB“ beginnen) unterscheidet. Diese EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer muss unter Umständen zusätzlich zu der im Vereinigten Königreich geltenden Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer vergeben werden, wenn beispielsweise ein Unternehmen in Nordirland sowohl Gegenstände liefert als auch Dienstleistungen erbringt.

Für Unternehmen, insbesondere wenn sie am Warenverkehr mit Nordirland beteiligt sind, sollte es klar und leicht verständlich sein, welche Vorschriften gelten, d. h. entweder die in der EU oder die im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften. Die EU-Mehrwertsteuer-

¹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1).

² Siehe Artikel 126 und 127 des Austrittsabkommens.

³ ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 92.

⁴ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Identifikationsnummer spielt eine wichtige Rolle für das Funktionieren des Mehrwertsteuersystems der EU, z. B. um die Befreiung sogenannter innergemeinschaftlicher Lieferungen von Gegenständen (über das MIAS-System) zu rechtfertigen und um die anzuwendenden Mehrwertsteuererstattungsverfahren (EU-Mehrwertsteuererstattungssystem⁵ oder 13. Richtlinie⁶), Mehrwertsteuergruppen, Dreiecksgeschäfte und Reihengeschäfte („Zwischenhändler“), Konsignationslagerregelungen, das Zollverfahren 42 und das „Sicherheitsnetz“ (Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs in dem Mitgliedstaat, der die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat) festzulegen.

Daher wird vorgeschlagen, die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern in Nordirland mit dem spezifischen Präfix „XI“ zu versehen. Ein neues spezifisches Präfix ist erforderlich, da Nordirland keinen spezifischen ISO-Code 3166 Alpha 2 hat, der gemäß Artikel 215 der MwSt-Richtlinie zur Bestimmung der Präfixe der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern in der EU verwendet wird. Die ISO sieht jedoch die Möglichkeit vor, X-Codes für Gebiete ohne spezifischen Code zu verwenden; daher liegt es nahe, den Code „XI“ zu wählen.

Es sei darauf hingewiesen, dass zwar gemäß Artikel 214 der MwSt-Richtlinie eine generelle Verpflichtung zur Identifizierung mehrwertsteuerpflichtiger Personen (und gegebenenfalls nicht steuerpflichtiger juristischer Personen) besteht, dass es aber nach den Bedingungen des Artikels 272 der MwSt-Richtlinie auch möglich ist, bestimmte Steuerpflichtige von dieser und anderen Pflichten zu befreien. Infolgedessen könnte sich das Vereinigte Königreich dafür entscheiden, die Identifizierung anhand des spezifischen Präfix auf diejenigen Händler in Nordirland zu beschränken, die tatsächlich am Handel mit Waren innerhalb der EU beteiligt sind, und beispielsweise Unternehmen auszuschließen, die nur im Inland liefern.

Wie bereits erwähnt, spielt die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer (mit dem korrekten Länderpräfix) im Handel innerhalb der EU eine wichtige Rolle. Eine gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem richtigen Präfix ist nunmehr eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der Steuerbefreiung nach Artikel 138 der Mehrwertsteuerrichtlinie auf sogenannte „innergemeinschaftliche Lieferungen“ von Gegenständen. Außerdem müssen Antragsteller Zugang zum MwSt-Erstattungssystem der EU haben.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagene Verwendung des Codes „XI“ steht im Einklang mit seiner vorgesehenen Verwendung für Zoll- und Verbrauchsteuerzwecke im Zusammenhang mit Nordirland.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der allgemeinen Umsetzung des Protokolls im Hinblick darauf, eine rechtzeitige und geordnete Vorbereitung der Sonderstellung Nordirlands nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu gewährleisten.

⁵ Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23).

⁶ Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Mit der Richtlinie wird die Mehrwertsteuerrichtlinie auf der Grundlage des Artikels 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geändert. Laut diesem Artikel erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der indirekten Steuern.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union) wird die Union nur dann tätig, wenn die verfolgten Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Mehrwertsteuerregelungen in Bezug auf Nordirland können naturgemäß nicht von einzelnen Mitgliedstaaten beschlossen werden. Darüber hinaus ist die Mehrwertsteuer auf EU-Ebene harmonisiert, weshalb jede Initiative zur Einführung eines spezifischen Codes für das MwSt-System der EU in Bezug auf Nordirland einen Vorschlag der Kommission zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie erfordert.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag zur Einführung eines spezifischen Codes für Nordirland stimmt mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überein, d. h. er geht nicht darüber hinaus, was zur Erreichung der Ziele der Verträge, insbesondere des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, erforderlich ist. Ebenso wie bei der Subsidiaritätsprüfung gilt, dass die Mitgliedstaaten die praktischen Aspekte der besonderen Situation Nordirlands im Mehrwertsteuersystem der EU ohne einen Vorschlag zur Änderung der MwSt-Richtlinie nicht lösen können.

• Wahl des Instruments

Zur Änderung der MwSt-Richtlinie wird eine Richtlinie vorgeschlagen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine negativen Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass Einnahmen aus in Nordirland steuerbaren Transaktionen gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls nicht an die EU gehen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Identifizierung von Steuerpflichtigen in Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 131 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft¹,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) aus der Europäischen Union ausgetreten. Im Austrittsabkommen ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Mehrwertsteuervorschriften der Union („MwSt-Vorschriften der Union“) weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich. Nach dem Übergangszeitraum gelten die MwSt-Vorschriften der Union nicht mehr für das Vereinigte Königreich oder im Vereinigten Königreich.
- (2) Gemäß Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland („Protokoll“), das Teil des Austrittsabkommens ist, werden die MwSt-Vorschriften der Union jedoch nach der Übergangszeit in Nordirland⁴ weiterhin für Waren gelten, um eine harte Grenze zwischen Irland und Nordirland zu vermeiden.
- (3) Daher unterliegen Warenumsätze von Steuerpflichtigen und bestimmten nicht steuerpflichtigen juristischen Personen in Nordirland den MwSt-Vorschriften der Union, während für alle anderen Umsätze im Vereinigten Königreich und in Nordirland die MwSt-Vorschriften des Vereinigten Königreichs gelten.

¹ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

² ABl. C vom , S. .

³ ABl. C vom , S. .

⁴ Vorbehaltlich der in Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland genannten demokratischen Einigung über die weitere Anwendbarkeit des Artikels 8 des Protokolls.

- (4) Für das reibungslose Funktionieren des Mehrwertsteuersystems der Union ist es sehr wichtig, dass alle Steuerpflichtigen, die in Nordirland Lieferungen von Gegenständen oder innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen (auch durch nicht steuerpflichtige juristische Personen) gemäß Artikel 214 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁵ bewirken, oder Steuerpflichtige, die die Sonderregelungen für Steuerpflichtige, die Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen oder Fernverkäufe von Gegenständen tätigen, in Anspruch nehmen, eine gesonderte Mehrwertsteuernummer erhalten.
- (5) Daher sollten in Nordirland gesonderte MwSt-Identifikationsnummern mit einem spezifischen Präfix eingeführt werden, um zwischen Steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen juristischen Personen, deren Umsätze mit Gegenständen in Nordirland den MwSt-Vorschriften der Union unterliegen, und solchen Personen zu unterscheiden, die andere Umsätze tätigen, für die sie im Vereinigten Königreich für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind.
- (6) Grundsätzlich basieren die Präfixe der MwSt-Identifikationsnummern in der Union auf dem ISO-Ländercode 3166 Alpha 2. Nordirland ist in diesem System kein spezifischer Code zugewiesen; die ISO sieht jedoch die Möglichkeit vor, X-Codes für Gebiete ohne spezifischen Code zu verwenden. Daher wird die Verwendung des Codes „XI“ für Nordirland vorgeschlagen.
- (7) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 215 der Richtlinie 2006/112/EG wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Für Nordirland wird das Präfix ‚XI‘ verwendet.“

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2020 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁵ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident